

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht der Geschäftsleitung zum Verfahrenspostulat «'Lessons Learned' aus Parlamentarischen Initiativen»** 2021/408

vom 16. Dezember 2021

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Am 30. September 2021 hat der Landrat das von den Fraktionen CVP/glp, FDP und SVP eingereichte Verfahrenspostulat «'Lessons Learned' aus Parlamentarischen Initiativen» stillschweigend überwiesen. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*Gemäss Landratsgesetz und bzw. Geschäftsordnung des Landrats ist das Vorgehen bei parlamentarische Initiativen wie folgt geregelt:*

*Eine parlamentarische Initiative wird vom Landrat zur Vorbereitung an eine landrätliche Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird. Die Kommission berät die parlamentarische Initiative. Sie kann Änderungen vorschlagen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Anschliessend unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens setzt die Kommission ihre Beratungen fort und stellt nach deren Abschluss dem Landrat mit einer Vorlage Antrag. Der Landrat behandelt diese Vorlage im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.*

*In der Regel wird der Regierungsrat selber zur Einleitung eines gesetzgeberischen Prozesses aktiv oder wird durch eine vom Landrat an ihn überwiesene Motion dazu verpflichtet. Das anschliessende Vernehmlassungsverfahren wird dabei normalerweise von der für das Sachgeschäft zuständigen Direktion ausgeführt. Im Anschluss an dieses Vernehmlassungsverfahren unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage mit entsprechendem Antrag. Die dafür sachlich zuständige Landratskommission berät die Vorlage und hält ihre Überlegungen und Beschlüsse in einem Kommissionsbericht fest. Die Regierungsratsvorlage und dieser Kommissionsbericht bilden anschliessend Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung im Landrat.*

*Damit besteht der Unterschied bei der parlamentarischen Initiative darin, dass sich der Landrat mit diesem Vorstoss selber einen gesetzgeberischen Auftrag erteilt. In einem anschliessenden Vernehmlassungsverfahren, das von der für das Sachgeschäft zuständigen Kommission ausgeführt wird, werden sowohl der Regierungsrat als auch weitere interessierte Kreise zur Stellungnahme aufgefordert. Im Anschluss daran setzt die sachlich zuständige Kommission ihre Beratungen über die parlamentarische Initiative – unter Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens – fort und erstellt zu Händen des Landrats eine Vorlage mit Antrag. Diese hat den Anforderungen an eine Vorlage des Regierungsrates zu entsprechen.*

*Parlamentarische Initiativen sind nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte. Der reguläre Gesetzgebungsprozess mit seinen Qualitätskontrollen wird im Grundsatz ausgehebelt. Das Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission, welche im Rahmen einer parlamentarischen Initiative erarbeitet wurde, ist ein Beispiel*

davon (Vorlage 2013/438). Nach wenigen Jahren musste bereits eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden.

Antrag:

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, das Instrument der parlamentarischen Initiativen auf deren Qualität zu überprüfen (ggf. mit externer Fachunterstützung) und dem Landrat entsprechende Anpassungen beim Verfahren zu unterbreiten.

## 1.2. Grundsätzliche Erwägungen zum Instrument der Parlamentarischen Initiative

Eine Mehrheit der Schweizer Kantonsparlamente kennt, ebenso wie die Eidgenössischen Räte, das Instrument der Parlamentarischen Initiative. Obwohl die Ausgestaltung des Instruments in den Details recht unterschiedlich ausfällt<sup>1</sup>, geht es immer darum, dass Parlamentsmitglieder damit ausformulierte Entwürfe für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen einreichen können. Das Instrument ist ziemlich beliebt und wird insbesondere im Bundesparlament häufig genutzt; es ist aber in Fachkreisen nicht ganz unumstritten.

Kritische Stimmen<sup>2</sup> betonen, Gesetzgebung sei keine originär-kreative Aufgabe des Parlaments, sondern die Aufgabe der Legislative im Gesetzgebungsprozess sei die *Kontrolle* der von Regierung und Verwaltung geleisteten Vorarbeiten und getroffenen Vorentscheidungen. Die Stärke des Parlaments liege in der Beurteilung der politischen Tragbarkeit einer Vorlage, nicht in der gestalterischen Detailarbeit der einzelnen Regelungen. Das Parlament habe sich auf die *Impulsgebung* zu beschränken, wozu Postulate und Motionen das passende Instrumentarium darstellten. Für im Gesetzgebungsprozess wesentliche Schritte wie die Erarbeitung von Konzepten, die Redaktion von Normtexten und die Überprüfung der Entwürfe sei das Parlament nicht geeignet. Es verfügt nicht über die dafür nötigen Ressourcen, den Sachverstand und die Erfahrung. Insofern sei die Parlamentarische Initiative in erster Linie ein Notventil für Fälle, in denen die Regierung ein Gesetzgebungsverfahren nicht wie vom Parlament gewünscht vorantreibt.

Befürworter<sup>3</sup> der Parlamentarischen Initiative unterstreichen jedoch die Wichtigkeit dieses Instruments für das Wirken der Legislative: Würde sich ein Parlament auf eine blosser Kontrolle beschränken und könnten die Ratsmitglieder auf dem Weg des Initiativrechts keinen eigenständigen gesetzgeberischen Input leisten, wäre dies in demokratiepolitischer Hinsicht bedauerlich. So könnte nur noch *ein* Partikularinteresse, nämlich dasjenige der Verwaltung, unmittelbar in den Entscheidungsprozess einfließen. Selbstverständlich müssten Regierung und Verwaltung unentbehrliche Funktionen im Gesetzgebungsprozess wahrnehmen, aber in untergeordneter Funktion. Ein Parlament müsse in der Lage sein, die Leitung eines Gesetzgebungsprozesses an sich zu ziehen; dabei seien aber unbedingt die Regeln der Gesetzgebungslehre zu beachten, wofür die Unterstützung durch die Verwaltung unverzichtbar sei. Sinnvollerweise werde das Mittel der Parlamentarischen Initiative vor allem genutzt, wenn die Regierung einen per Motion erteilten Gesetzgebungsauftrag nicht zeit- und sachgemäss erfüllen wolle.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu den Vergleich mit anderen Kantonen unter Abschnitt 1.4.

<sup>2</sup> Exemplarisch wird hier auf den Staats- und Verwaltungsrechtsexperten Prof. em. Georg Müller verwiesen. Seine in diesem Abschnitt zusammengefasste Haltung hat er in einem Referat zum Thema «Das Parlament als kreativer Gesetzgeber?» vertreten, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) vom 22. September 2007 in St. Gallen; in: *Parlament – Parlement – Parlamento* 3/2007 (Mitteilungsblatt der SGP).

<sup>3</sup> Stellvertretend sind in diesem Abschnitt Ausführungen von Martin Graf, dem langjährigen Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen der Eidgenössischen Räte und Experten in Sachen Parlamentsrecht, zusammengefasst; sie entstammen ebenfalls einem Referat zum Thema «Das Parlament als kreativer Gesetzgeber?», gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) vom 22. September 2007 in St. Gallen; in: *Parlament – Parlement – Parlamento* 3/2007 (Mitteilungsblatt der SGP).

### 1.3. Die Ausgestaltung der Parlamentarischen Initiative im Kanton Basel-Landschaft

Die Parlamentarische Initiative ist in § 36 des Landratsgesetzes (SGS 131) wie folgt geregelt:

#### § 36 Parlamentarische Initiative

<sup>1</sup> Mit der parlamentarischen Initiative können Ratsmitglieder ausgearbeitete Entwürfe einreichen

- a. für den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen;
- b. für Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen (Art. 141 und Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung).

<sup>1bis</sup> Die parlamentarische Initiative muss von mindestens 12 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird.

<sup>3</sup> Die Kommission kann für die Vorberatung auswärtige Sachverständige oder – im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktionsvorsteher oder der zuständigen Direktionsvorsteherin – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der kantonalen Verwaltung beziehen.

Die Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) regelt den mit der Parlamentarischen Initiative verbundenen Prozess wie folgt:

#### 4.2 Parlamentarische Initiative

##### § 53 Einreichung und Überweisung

<sup>1</sup> Parlamentarische Initiativen sind bis 15 Minuten nach dem Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

<sup>2</sup> Der Landrat berät parlamentarische Initiativen an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob die parlamentarische Initiative an eine Kommission überwiesen werden soll.

##### § 54 Vorberatung durch die Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission berät die parlamentarische Initiative. Sie kann Änderungen vorschlagen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

<sup>2</sup> Ist das Ratsmitglied, welches die parlamentarische Initiative eingereicht hat, nicht Mitglied der Kommission, so wird es von ihr angehört.

<sup>3</sup> Die Kommission unterbreitet das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme.

##### § 55 Antrag der Kommission an den Landrat

<sup>1</sup> Nach Abschluss ihrer Beratungen stellt die Kommission dem Landrat in einer Vorlage Antrag. Sie entspricht den Anforderungen an eine Vorlage des Regierungsrates.

##### § 56 Verfahren im Landrat

<sup>1</sup> Der Landrat behandelt die Vorlage der Kommission im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrats und der Gerichte.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat nimmt in der Beratung Stellung zur Vorlage.

### 1.4. Vergleich mit anderen Kantonen

Die Landeskanzlei hat im Sommer 2021 eine Umfrage unter den Kantonen durchgeführt und dabei zusammengetragen, welche Parlamente das Instrument der Parlamentarischen Initiativen ebenfalls kennen und wie es ausgestaltet ist.

Von den 23 Kantonen, die an der Umfrage teilgenommen haben, kennen deren sechs (AI, BS, GL, OW, SG, SH) das Instrument der Parlamentarischen Initiative nicht. In den anderen Kantonen ähneln sich die grundsätzlichen Bestimmungen stark: Mittels eines ausgearbeiteten Entwurfs (in einzelnen Kantonen ist auch eine nichtformulierte Variante möglich) kann die Änderung bzw. der Erlass von Verfassungs- oder Gesetzes-, allenfalls auch von Dekretsbestimmungen verlangt werden. Während in manchen Kantonen – wie in BL – die Parlamentarische Initiative von einer bestimmten Anzahl Ratsmitglieder unterzeichnet sein muss, kann sie in anderen Parlamenten auch von einem einzelnen Ratsmitglied eingereicht werden.

Eine Besonderheit stellt das zweistufige Verfahren im Kanton Solothurn dar: Dort können nur Bestimmungen verlangt werden, zu denen zuvor der Regierungsrat einen entsprechenden Vorstoss nicht erfüllt hat; es handelt sich also bei der Parlamentarischen Initiative nach Solothurner Recht um ein Sanktionsmittel und eine Ersatzvornahme.

#### *1.4.1. Überweisung an Kommissionen*

Ebenfalls üblich ist, dass eine überwiesene Parlamentarische Initiative einer Kommission überwiesen wird, die das Geschäft berät und anschliessend dem Parlament Antrag stellt. In wenigen Kantonen (AR, GE, SZ) geht die parlamentarische Initiative direkt nach der Einreichung an eine Kommission, die das Anliegen prüft und dann dem Parlament Antrag betreffend Erheblicherklärung stellt: Die Kommission nimmt hier also schon eine Art Vorprüfungsfunktion wahr.

#### *1.4.2. Quoren*

Unterschiede gibt es bei den Quoren: Während in den meisten Kantonen für die Überweisung (oder «Erheblicherklärung») ein einfaches Mehr genügt, ist im Kanton Freiburg, falls sich der Staatsrat gegen das Anliegen ausspricht, ein qualifiziertes Mehr (Mehrheit aller Mitglieder) nötig. Konträr ist die Situation in einigen Kantonen, bei denen schon die Zustimmung einer qualifizierten Minderheit zur Überweisung ausreicht (AG: 60 von 140 Mitgliedern; LU, NW, ZH: ein Drittel der Ratsmitglieder).

#### *1.4.3. Vernehmlassung*

Nicht einheitlich geregelt ist die Frage der Vernehmlassung: Während ca. in der Hälfte der Kantone die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren zu ihrem Vorschlag durchführen muss (in manchen Kantonen beauftragt sie damit den Regierungsrat), ist dies in der anderen Hälfte der Kantone zumindest nicht zwingend vorgesehen; gemäss den Umfrageantworten hören die Kommissionen aber auch dort häufig die interessierten Kreise an.

#### *1.4.4. Einbezug von Regierungsrat und Verwaltung*

Der Einbezug des Regierungsrats bzw. der Verwaltung ist in fast allen Kantonen gegeben, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung. Während die Exekutive in den meisten Fällen zumindest schriftlich Stellung nehmen kann, ist er in anderen Kantonen – wie auch im Baselbiet – durch sein Recht zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen sogar unmittelbar in die Beratungen einbezogen.

#### *1.4.5. Erfahrungen mit Parlamentarischen Initiativen*

Unterschiedlich fallen die Einschätzungen zu den Erfahrungen mit Parlamentarischen Initiativen aus. In verschiedenen Kantonen (so etwa AG, LU, NW, SO, SZ) wird das Instrument nie oder äusserst selten genutzt. In anderen Räten hingegen wird die Parlamentarische Initiative grundsätzlich als zielführendes parlamentarisches Instrument geschätzt. Gleichzeitig wird aber auch angemerkt, dass häufig eine Motion der bessere, v.a. milizfreundlichere Weg sei. Reihum wird betont, dass der mit einer Parlamentarischen Initiative verbundene Ressourcenaufwand (z.B. für Kommissionssekretariate, Rechtsdienst, Beizug von Experten usw.), beträchtlich sei.

In den allermeisten Fällen wird laut der Umfrage das Instrument genutzt, um ganz gezielt einzelne, thematisch klar eingegrenzte Änderungen an Erlassen vorzunehmen. Eine Parlamentarische Initiative eigne sich nicht, um grosse Gesetzgebungsarbeiten anzustossen, sondern nur für kleine Änderungen in einzelnen Punkten eines Gesetzes; dazu heisst es bspw. in der Rückmeldung aus dem Kanton Thurgau: «Die Ratsmitglieder wissen dies und wenden das Instrument angemessen an.»

## 1.5. Parlamentarische Initiativen im Baselbiet in den letzten zehn Jahren

Von den zwanzig in den letzten zehn Jahren im Landrat eingereichten Parlamentarischen Initiativen führten nur deren vier letztlich tatsächlich zu einer **Gesetzesänderung**:

Parl. Initiative	Titel	erledigt mit Vorlage Nr.	Volksabstimmung	
			mit	ohne
2013/151	Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission	2013/438		x
2014/161	Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer	2015/246	x	
2014/244	Für eine unparteiische Justiz	2015/382	x	
2015/203	Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung	2015/203		x

Zwei weitere Parlamentarische Initiativen führten zwar zu Gesetzesänderungen durch den Landrat, die aber in den anschliessenden **Volksabstimmungen abgelehnt** wurden:

Parl. Initiative	Titel	erledigt mit Vorlage Nr.
2014/55	Einführung Lehrplan 21	2015/245
2015/400	Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung, Aufhebung	2017/031

Eine weitere Parlamentarische Initiative wurde zwar vom Landrat überwiesen; auf die von der vorberatenden Kommission unterbreitete Vorlage wurde dann aber auf Antrag der Kommission selbst **nicht eingetreten**:

Parl. Initiative	Titel	erledigt mit Vorlage Nr.
2017/71	Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 12.01.2017	2017/71

Vier Parlamentarische Initiativen wurden vor ihrer Beratung durch den Landrat bereits **von der Urheberschaft zurückgezogen**:

Parl. Initiative	Titel
2014/358	Lohnsituation der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 nach integrativem bzw. konsekutivem Ausbildungsgang
2016/230	Wählbarkeit von Mitgliedern des Landrats
2016/231	Unvereinbarkeit von Leistungsauftrags-/Subventionsempfängern mit einem Landratsmandat
2017/572	Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten für Wohneigentümer und Mieter

Und fast die Hälfte aller eingereichten Parlamentarischen Initiativen, nämlich neun von zwanzig eingereichten Parlamentarischen Initiativen, wurden im Beobachtungszeitraum **vom Landrat abgelehnt**:

Parl. Initiative	Titel
2013/329	Betriebsstandorte der Kantonsspitäler
2014/296	Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle
2015/360	Wahl der Staatsanwaltschaftsleitung durch den Landrat
2015/401	Änderung der Verfassung § 54 Amtszeitbeschränkung, Änderung
2016/229	Beitragszahlungen BLPK 50:50 AG-AN
2018/383	Transparenz bei der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen
2018/638	Erweiterung und Stärkung des Bildungsrates
2018/881	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Flugverkehrs
2020/117	EG StPO, Parteirechte von Behörden im Strafverfahren

## 1.6. Schlussfolgerungen

### 1.6.1. *Kein grundsätzlicher Handlungsbedarf*

Der Vergleich mit den anderen Kantonen ergibt, dass die Ausgestaltung der Parlamentarischen Initiative im Kanton Basel-Landschaft nicht wesentlich von dem, was allgemein üblich ist, abweicht, sondern weitgehend mit den Regelungen anderer Kantone vergleichbar ist. So ist beispielsweise der Einbezug von Verwaltung und Regierung gewährleistet, und mittels der obligatorischen Vernehmlassung haben auch andere Interessierte die Möglichkeit, ihre Anliegen in den Prozess der Gesetzesarbeit einzubringen.

Auch die eher geringe Anzahl zustande gekommener Parlamentarischer Initiativen kann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Instrument i.d.R. nicht überstrapaziert und mit Augenmass eingesetzt wird.

### 1.6.2. *Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission*

Die im Verfahrenspostulat explizit genannte Parlamentarische Initiative 2013/151 stellt in verschiedener Hinsicht eine Ausnahme dar: Mit dieser Parlamentarischen Initiative wurde gleich der Erlass eines ganz neuen und mit 20 Paragraphen eher umfangreichen Gesetzes beantragt. Dies war ungewöhnlich und sprengte den Rahmen dessen, was für Parlamentarische Initiativen üblich ist. Denn – das hat auch der Vergleich mit den anderen Kantonen (s. oben, Abschnitt 1.4) gezeigt – dieses Instrument sollte v. a. genutzt werden, um ganz gezielt einzelne, thematisch klar eingegrenzte Änderungen an Erlassen vorzunehmen. Eine Parlamentarische Initiative eignet sich jedoch nicht dazu, grosse Gesetzgebungsarbeiten anzustossen.

Weiter wurden bei der Beratung der Vorlage 2013/438 die ersten und zweiten Lesungen des Schwarzarbeitsgesetzes und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes inklusive Schlussabstimmungen ohne jegliche Wortbegehren an ein- und derselben Landratssitzung durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Vorgabe der Geschäftsordnung, wonach die beiden Lesungen in der Regel an zwei verschiedenen Sitzungstagen stattfinden<sup>4</sup>. Im Gegensatz zur damals bei der landrätlichen Eintretensdebatte allseits geäusserte Euphorie<sup>5</sup> über die Art des Zustandekommens des Gesetzes wurde dieses in den letzten Jahren zunehmend kritischer betrachtet, weil eine umfassende Gesetzesrevision (2019/445) nötig wurde, die in einer Volksabstimmung mündete.

### 1.6.3. *Fazit*

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Geschäftsleitung der Ansicht, es bedürfe grundsätzlich keiner Anpassungen an der Ausgestaltung des Instruments der Parlamentarischen Initiative. Im Sinne von «Lessons Learned» aus den Erfahrungen mit dem Schwarzarbeits- und dem Arbeitsmarktaufsichtsgesetz und den darauf zurückzuführenden politischen, gerichtlichen und medialen Verwerfungen kann jedoch festgehalten werden, dass das Instrument mit Bedacht angewandt werden soll (und in den allermeisten Fällen angewandt worden ist), nämlich für die gezielte, thema-

---

<sup>4</sup> § 66 Absatz 2 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1)

<sup>5</sup> Nachzulesen im Protokoll der Landratssitzung vom 11. Dezember 2013, S. 1560 ff. So äusserte beispielsweise die Kommissionspräsidentin der VGK ihren von Applaus begleiteten Dank gegenüber «den beiden Initianten für ihre geleistete und für Milizparlamentarier nicht selbstverständliche Arbeit, die u.a. aus Verhandlungen mit dem SECO bestand.» Der Fraktionssprecher der SVP meinte, es sei zwar «nicht üblich, vor Abschluss einer Vorlage deren Urhebern zu danken, aber in diesem Fall ist das angebracht.» Der Sprecher der CVP/EVP-Fraktion lobte die Vorlage als «Denkmal der Effizienz» und stellte fest: «Mit gutem Willen und professionellem Einsatz aller Beteiligten kann offensichtlich auch in einem Milizsystem eine schnelle Gesetzgebung mit professionellem Resultat erreicht werden.» Laut der Fraktionssprecherin der Grünen sahen diese die beiden Gesetze als «Paradebeispiel für konstruktive und rasche Zusammenarbeit im Landrat» an. Für die SP und FDP äusserten sich als Fraktionssprecher die beiden Initianten, die sich ebenfalls gegenseitig Dank abstatteten. Verhalten kritisch äusserte sich einzig der Regierungsrat in der Person des Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektors: Er betonte, dass die Verantwortung für die Vorlage «primär beim Landrat bzw. bei der VGK» liege. Er hielt fest, dass «innert sieben Monaten alle Schritte, die für die Ausarbeitung einer Vorlage üblich sind, durchgeführt wurden. Ungewöhnlich war, dass Regierungsrat und Verwaltung ihre Anliegen an entsprechenden Sitzungen mit Initianten und Kommission einbringen mussten. [...] Die Anliegen von VGD, Regierungsrat und Rechtsdienst des Regierungsrats sind in die neuen Gesetze eingeflossen, aber gewisse Neuerungen gilt es kritisch zu beobachten.»

tisch eng umrissene Änderung von Erlassen. Für grössere Gesetzgebungsarbeiten ist die Motion eindeutig das sinnvollere und zielführendere Instrument.

## **2. Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat gestützt auf die obigen Abklärungen und Ausführungen einstimmig, das Verfahrenspostulat 2021/408 abzuschreiben.

Liestal, 16. Dezember 2021

Geschäftsleitung des Landrats

Die Präsidentin: Regula Steinemann

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich